

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** Webasto SE

**Anschrift:** Kraillinger Str. 5, 82131 Stockdorf

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	30
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	30
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	36
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	38
E. Überprüfung des Risikomanagements	39

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

#### **Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Die Vorstände der Konzernobergesellschaft Webasto SE sowie die Vorstände der Teilkonzernholdings Webasto Roof & Components SE und Webasto Thermo & Comfort SE, zusammen die "Holdinggesellschaften", haben für die Erfüllung der Anforderungen des LkSG und damit auch für die Überwachung des Risikomanagements die Einrichtung eines ständigen und unabhängigen Gremiums, das Supply Chain Due Diligence Act-Committee, im folgenden "SCDDA-Committee", beschlossen. Das Gremium besteht aus Experten aus verschiedenen globalen Fachabteilungen der Holdinggesellschaften und fallweise weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Gremiums wurden für Ihre Aufgaben im Gremium geschult.

Die Geschäftsordnung des SCDDA-Committee definiert, welche Bereiche Experten in das SCDDA-Committee entsenden. Dabei sind ständige Mitglieder im Gremium:

- Einkauf Webasto Roof & Components SE, Vorsitz des SCDDA-Committee,
- Einkauf Webasto Thermo & Comfort SE, Vertreter des Einzelteilmarktes,
- Legal & Compliance Webasto SE, Stellvertretender Vorsitzender des SCDDA-Committee,
- Human Resources Webasto Roof & Components SE,
- Health, Safety & Environment Webasto Roof & Components SE und
- Abteilung für Nachhaltigkeit.

Jedes ständige Mitglied sowie die entsprechenden Vertreter wurden durch den Leiter der jeweiligen Abteilung benannt.

Vorsitzender ist der Senior Expert Global PU Excellence & Governance, stellvertretender Vorsitzender ist der VP Legal & IP, General Counsel & Chief Compliance Officer Webasto Group.

Das Gremium ist mit umfassenden Rechten und Pflichten zur Umsetzung der Anforderungen des LkSG ausgestattet. Die Funktion des SCDDA-Committee-Mitglieds ist unabhängig, unparteiisch und weisungsfrei.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Das SCDDA-Committee, vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, erstattet den Vorständen der Holdinggesellschaften regelmäßig, d.h. zweimal im Kalenderjahr bzw. ad hoc, einen schriftlichen Bericht über den Stand der Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verpflichtungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, über die Ergebnisse der Risikoanalyse und die zur Verbesserung des Risikomanagementsystems durchzuführenden Aktionen/Maßnahmen.

Im Rahmen des zweiten Berichts vor dem Ende eines jeden Kalenderjahres legt das SCDDA-Committee auch den Entwurf einer Grundsatzerklärung vor, die von den Holdinggesellschaften zu Beginn des folgenden Kalenderjahres abzugeben ist.

Darüber hinaus legt das SCDDA-Committee bei Bedarf oder auf Ersuchen eines oder aller Vorstände der Holdinggesellschaften unverzüglich Statusberichte zu spezifischen Themen des LkSG und/oder des SCDDA-Committee vor.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.webasto.com/content/dam/webasto/de/sustainability/Grundsatzkerl%C3%A4rung%20%C2%A7%C2%A7%203%20Abs.%20\(1\),%206%20Abs.%20\(2\)%20LkSG.pdf.coredownload.pdf](https://www.webasto.com/content/dam/webasto/de/sustainability/Grundsatzkerl%C3%A4rung%20%C2%A7%C2%A7%203%20Abs.%20(1),%206%20Abs.%20(2)%20LkSG.pdf.coredownload.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wird mit Abschluss der Risikoanalyse auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht. Sie wird außerdem über das unternehmenseigene Intranet an die Mitarbeiter und die Betriebsräte kommuniziert und den Risikolieferanten gesondert übermittelt.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde im Anschluss an den Abschluss der ersten Risikoanalyse erstellt. Es gab daher keinen Anlass, sie zu aktualisieren.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Ethisches Verhalten ist das Grundprinzip von Webasto. Wir achten die Menschenrechte im Umgang mit anderen, ob innerhalb von Webasto oder gegenüber externen Dritten. Dies ist in Ziff. 6.1 unseres Code of Conduct, im Folgenden „CoC“, festgelegt sowie in unserer Grundsatzerklärung. Damit hat sich auch die Leitungsebene von Webasto klar zur Achtung der Menschenrechte und zur Unterstützung der Menschenrechtsstrategie positioniert. Dieses Prinzip setzen wir auf allen organisatorischen Ebenen um und fordern dies auch von unseren Geschäftspartnern ein.

Organisatorisch ist der Schutz der Menschenrechte bei Webasto in verschiedenen Organisationseinheiten verankert. Die verbindende Einheit mit übergeordneter Verantwortung ist das SCDDA-Committee, das bewusst mit Experten aus den zentralen für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie relevanten Fachabteilungen zusammengesetzt ist. Die komplementären Bereiche sind: Nachhaltigkeit, Legal & Compliance, Human Resources, Health, Safety & Environment und Einkauf. Diese Bereiche unterstützen das SCDDA-Committee bei der Konzeptionierung und dann der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie über die operativen Einheiten.

Innerhalb von Webasto werden die Standards zur Achtung der Menschenrechte und auch von umweltbezogenen Menschenrechten über interne Verhaltensvorschriften, allen voran der CoC und die Grundsatzerklärung, die Social & Environmental Principles Policy, und die Health and Safety Policy sichergestellt. Die gesamte Webasto Gruppe und damit auch unsere Geschäftsabläufe unterliegen den genannten Policies. Die Policies werden über das Intranet sowie das Webasto Integrated Management System bekannt gemacht und sich auch extern über die Webasto Website



verfügbar.

In der Lieferkette tragen wir über externe Verhaltensvorschriften, nämlich die Verpflichtung unserer Lieferanten zur Unterzeichnung und Umsetzung des Supplier Code of Conduct, im Folgenden "SCoC", Sorge für die Achtung der Menschenrechte, Ziff. 1.1 SCoC.

In den bestehenden Compliance-Prozessen von Webasto werden Menschenrechte und umweltbezogene Menschenrechte berücksichtigt.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie haben wir gegenüber unseren Lieferanten den SCoC entwickelt, welchen wir zur Weitergabe der Anforderungen in der Lieferkette verwenden. Um insbesondere kleinere Lieferanten nicht zu benachteiligen, berücksichtigen wir Einwände und streben nach einer einvernehmlichen Regelung.

Zusätzlich haben wir bei der Qualifizierung von Neulieferanten einen Fragebogen etabliert, der uns eine erste Einschätzung der Lage hinsichtlich der LkSG-Schutzrechte ermöglicht.

Die interne Zusammenarbeit miteinander und gegenüber unseren Lieferanten regelt der CoC, welcher für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend ist. Die gesamte Belegschaft erhält alle 18 Monate eine Pflichtschulung zum CoC.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Das SCDDA-Committee hat 5 Mitglieder, welches sich monatlich bzw. ad hoc zur Abstimmung aktueller Themen trifft. Die von der LkSG Berichtspflicht betroffenen Abteilungen Einkauf, Human Resources, Health, Safety & Environment, Nachhaltigkeit und Legal & Compliance stellen entsprechende Personalkapazitäten für die Umsetzung der Strategie bereit.

Webasto verfügt außerdem über eine globale Compliance Organisationsstruktur. Die Compliance Organisation ist zuständig für das Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren und gibt die dort eingehenden LkSG-bezogenen Beschwerden an das SCDDA-Committee zur Bearbeitung weiter.

Der Stand der Umsetzung des LkSG wird auch im Sustainability Committee quartärllich berichtet. Dem Sustainability Committee sitzt der CEO der Webasto SE vor. Top Manager aus allen relevanten Funktionsbereichen und Geschäftsbereichen sind hier eingebunden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Durchführung der ersten Risikoanalyse: 04/2023-03/2024.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Vor Beginn der Risikoanalyse erhielten alle damit betrauten Personen eine ausführliche Schulung, welche auf die Anforderungen des Gesetzes, den Prozess der Risikoanalyse und die geschützten Menschenrechte einging. Damit wurden die Personen befähigt, Risiken zu identifizieren und zu bewerten.

A. Unmittelbare Lieferanten

Die Risikoanalyse für unmittelbare Lieferanten unterteilt sich in eine abstrakte Risikoanalyse und eine individuelle Evaluation der Hochrisikolieferanten.

I. Abstrakte Risikoanalyse

Für die abstrakte Risikoanalyse nutzt Webasto die Softwarelösung Prewave. Hierzu wurden in das Tool sämtliche Lieferanten hochgeladen, mit denen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2022 eine Geschäftsbeziehung bestand, d.h. es wurden Rechnungen seitens des Lieferanten gestellt.

Prewave, [www.prewave.com](http://www.prewave.com), führt dann die Risikoanalyse folgendermaßen durch:

Prewave stuft die vom Unternehmen mitgeteilten Zulieferer in unterschiedliche Risikograde ein. Dies geschieht auf Basis einer Einordnung der Zulieferer in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder, sog. „Country risk“, betrachtet wird der Sitz des Vertragspartners und je nach gelieferter Ware oder Dienstleistung in eine Risiko- oder Nicht-Risiko-Warengruppen-/Industriekategorie, sog. „Commodity risk“, sowie auf Basis eines Web-Screening für ausgesuchte Lieferanten. Die Country risks werden auf Basis von 11 verschiedenen öffentlich zugänglichen Indizes ermittelt und eingeteilt in no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk. Diese Indizes behandeln – soweit aus den Indizes ersichtlich – thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Zur Bestimmung der Commodity risks nutzt Prewave eigene vorrätige Daten zu über 100.000 Lieferanten. Diese Lieferanten werden in Industrien, nach dem ISIC Standard, und Warengruppen eingeordnet. Über die Zahl von 100.000 Lieferanten liegt Prewave eine Historie zu Vorfällen in den

einzelnen Industrien und zu einzelnen Warengruppen vor. Über diese Häufigkeit von Vorfällen nimmt Prewave ebenfalls eine Bewertung nach no risk, low risk, mid risk, high risk und critical risk vor.

Darüber hinaus wird für ein gewisses Sortiment an Lieferanten ein KI-gestütztes Web-Screening durchgeführt, idealerweise für die Lieferanten, die die höchsten Risiken aufweisen. Dabei wird in Sozialen Medien, Nachrichten und über andere online verfügbare Informationen auf Basis einer Lieferanten-Schlagwort und Risiko-Schlagwortsuche geprüft, ob und welche Meldungen es zu den einzelnen Lieferanten gibt. Meldungen werden dem Nutzer als sogenannte „Risk alerts“ mitgeteilt. Die Ergebnisse aus Country risk, Commodity risk und Web-screening werden sodann kombiniert und bilden zusammen genommen den sog. "360 Grad risk score" des Lieferanten.

## II. Individuelle Risikoanalyse

Die abstrakte Risikoanalyse ergab 56 Hochrisikolieferanten, welche in der individuellen Risikoanalyse in einem zweiten Schritt individuell analysiert wurden.

### 1. Vorangestellte Anfrage bei den Prewave-Hochrisikolieferanten

Die im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse anhand des Prewave Algorithmus ermittelten Prewave-Hochrisikolieferanten wurden um Informationen zu nachfolgenden Punkten gebeten, um die Transparenz zu erhöhen:

- Name/Firmierung,
- Ansprechpartner Name und E-Mail Adresse,
- Mutterkonzern,
- Produkttyp/Art der Dienstleistung,
- Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr,
- Betriebs- und Produktionsstätten,
- Anzahl der Mitarbeiter/innen und
- Vorhandensein einer Mitarbeitervertretung.

### 2. Selbstauskunft mittels Fragebogen

Die identifizierten Risiken gruppiert Prewave in die Kategorien "Working conditions and human rights", „Health and safety“ und „Environment“, zu denen von Prewave eigene Fragebögen entwickelt wurden. Die Hochrisikolieferanten erhalten entsprechend nur die Fragebögen, welche ihren identifizierten Risiken entsprechen. Für die beantworteten Fragebögen berechnet Prewave einen Score zwischen 0 und 100, welcher in der individuellen Risikoanalyse zur Evaluation herangezogen wird.

### 3. Einbeziehung interner Quellen

Für ein vollständiges Bild werden die Lieferantenmanager der betroffenen Firmen zu ihren Erfahrungen und Kenntnissen befragt.

### 4. Evaluation der Risiken

Sämtliche erhaltene Informationen werden abschließend in einer Tabelle hinsichtlich der

Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Verletzung, bestehend aus den Einzelfaktoren "Anzahl betroffener Personen", "Grad der Verletzung" und "Unumkehrbarkeit", bewertet. Dazu wird eine Scala von 0 - gering bis 3 - kritisch verwendet, welche für jede der angesprochenen Faktoren individuell definiert ist. Die Schwere des Risikos berechnet sich dann als Mittelwert aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung, wobei die Schwere der Verletzung sich ebenfalls als Mittelwert aus Anzahl der betroffenen Personen, Grad der Verletzung und Unumkehrbarkeit ergibt.

Die konkrete Risikoanalyse ergab Risiken bei 44 Lieferanten.

#### B. Eigener Geschäftsbereich

Die abstrakte Risikoanalyse wurde analog zu vorstehendem Prozess durchgeführt. Alle Gesellschaften von Webasto werden im Rahmen einer individuellen Risikoanalyse in enger Anlehnung an die vorstehend beschriebene Systematik bewertet. Die Tochtergesellschaften werden hinsichtlich der im LkSG definierten Schutzrechte bewertet und gescreent. Die Tochtergesellschaften haben im Unterschied zu den unmittelbaren Lieferanten ausführlichere Fragebögen zu den im LkSG aufgeführten Schutzrechten beantwortet. Diese Fragebögen wurden von der auf das LkSG spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei TaylorWessing erstellt, von Prewave zur Verfügung gestellt und von Webasto dort, wo notwendig, auf die individuellen Gegebenheiten und lokalen Jurisdiktionen angepasst. Die Fragebögen decken die folgenden Bereiche ab:

- Arbeitsschutz,
- Umweltrisiken,
- Sicherheitskräfte,
- Umweltschutz,
- Angemessener Lohn,
- Diskriminierung,
- Sklaverei und Zwangsarbeit und
- Kinderarbeit.

Da die mit dem Ausfüllen der Fragebögen beauftragten Personen sämtlich keine vorherigen Berührungspunkte mit dem LkSG hatten, erhielten sie vorab ein Training zum LkSG sowie insbesondere zu den betroffenen Schutzrechten.

In der Auswertung der Fragebögen wurden dann anhand der eingegangenen Antworten die Risiken mittels einer Risikobewertungsmatrix hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Verletzung identifiziert. Im Anschluss wurden auffällige Gesellschaften einer spezifischen, individuellen Analyse und Bewertung unterzogen.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Es gab keine Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Risikoanalyse.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Eigener Geschäftsbereich: Zertifizierungen/Auditierungen, Eigener Geschäftsbereich: Abgrenzung Produktionsstandorte ./ . reine Vertriebsstandorte.

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Weite Teile der Risikopriorisierung erfolgt implizit in Prewave. Das Risiko des einzelnen Lieferanten als Ergebnis aus dem 360 Grad risk score wird unter den Kriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag betrachtet. Über das Ergebnis des 360 Grad risk score zusammen mit der Bestimmung des Einflussvermögens und des Verursachungsbeitrags wird so den identifizierten Risiken eine Handlungspriorität zugewiesen, die sog. "Action priority". Diese Priorisierung kann der Nutzer als Grundlage für die Entscheidung nutzen, wann und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen sind.

Das Kriterium „Einflussvermögen“ wird bestimmt durch das Verhältnis zwischen dem Auftragsvolumen des Unternehmens mit Webasto und, soweit bekannt, dem Gesamtumsatz des Lieferanten. Darüber hinaus wurde durch Webasto eine Wertgrenze von 100.000 EUR an Auftragsvolumen festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze gehen wir aufgrund unserer Lieferantenstruktur davon aus, dass wir kein Einflussvermögen auf die Lieferanten haben. Folglich werden Lieferanten, deren Auftragsvolumen geringer als 100.000 EUR ist, in der Risikoanalyse nicht weiter evaluiert.

Der Verursachungsbeitrag wird bei Lieferanten, welche die Wertgrenze von 100.000 EUR an Auftragsvolumen übersteigen, zunächst grundsätzlich angenommen.

Die Kriterien „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“, "Schwere des Risikos / der Verletzung" und "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" finden über das Ergebnis des 360 Grad risk score Einfluss in die Priorisierung. „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“ werden insbesondere berücksichtigt in den oben beschriebenen Commodity risks, Anfälligkeit über Industrie- und Warengruppenrisiken, und über eine Einstufung des Unternehmens selbst, z.B. mit Blick auf die



eigene Unternehmensgröße etc.. Die „Schwere des Risikos / der Verletzung“ wird insbesondere berücksichtigt beim Web-Screening über die Art und Häufigkeit der Alerts, z.B. wie viele Menschen sind betroffen, und bei den Country und Commodity risks über die Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in verschiedene Kritikalitäten; siehe dazu oben, Beispiel: Kinderarbeit wiegt schwerer als ein einmaliger Verstoß gegen das Streikrecht. Die "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" wird insbesondere berücksichtigt beim Web-screening, z.B. gibt es Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers, und über vom Unternehmen mitgeteilte Informationen, z.B. wurden Präventionsmaßnahmen ergriffen, die Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit haben können.

Darüber hinaus wurden die in der abstrakten Risikoanalyse identifizierten Risiken nach "Schwere des Risikos / der Verletzung" und "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" bewertet und priorisiert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

#### Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Risikoanalyse indiziert durch die in den Fragebögen gegebenen Antworten, dass in einer britischen Gesellschaft ein Risiko in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften zum Schutz von Boden, Wasser und Luft existieren könnte.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

#### Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Risikoanalyse indiziert durch die in den Fragebögen gegebenen Antworten, dass aufgrund eines uneinheitlichen Rechtsverständnisses in den chinesischen Gesellschaften ein mittleres Risiko bei der Vereinigungsfreiheit existieren könnte.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China

#### Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Risikoanalyse indiziert durch die in den Fragebögen gegebenen Antworten, dass aufgrund eines uneinheitlichen Rechtsverständnisses in den chinesischen Gesellschaften ein mittleres Risiko hinsichtlich des Verbots der Ungleichbehandlung in Beschäftigung existieren könnte.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Andere/weitere Maßnahmen: Implementierung einer Social & Environmental Principles Policy.

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Zur Erhöhung des Bewusstseins in der Belegschaft wurde im Juni 2023 die Social & Environmental Principles Policy erstellt und implementiert. Diese findet auf alle Gesellschaften Anwendung und beinhaltet Vorgaben zu den LkSG-Schutzrechten sowie darüber hinaus gehende Themen.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Ergebnisse der Risikoanalyse führen im ersten Schritt zu einer Risikoindikation, nicht zu einem manifestierten Risiko. Um die Situation vor Ort zu verifizieren und abschließend zu bewerten, werden weiterführende Assessments durchgeführt und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minimierung der potenziellen Risiken umgesetzt. Interne Audits stellen die künftige Risikovermeidung sicher.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

#### Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse identifizierte ein potenzielles Risiko bzgl. POP bei 2 Lieferanten. Wir gehen davon aus, dass dieses Risiko aus der Zuordnung der Lieferanten zu Branchen seitens Prewave resultiert. In der individuellen Risikoanalyse konnten wir bei einem der Lieferanten aufgrund des Produktes und Produktionsprozesses das Risiko ausschließen. Der zweite Lieferant hat den zugesandten Fragebogen nicht beantwortet, weshalb hier von einem echten Risiko ausgegangen wird.

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Türkei

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Die abstrakte Risikoanalyse identifizierte ein potenzielles Risiko bzgl. Occupational Health and Safety bei 18 Lieferanten, welches als abstraktes Risiko ohne konkrete Vorfälle ausgewiesen wird. In den individuellen Risikoanalysen konnten wir aufgrund der Produkte und Produktionsprozesse das Risiko nicht ausschließen.

Sofern Lieferanten-Selbstauskünfte beantwortet wurden, lieferten die Ergebnisse ein uneinheitliches Bild.

Wir sehen Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren als das Risiko mit der höchsten Schwere der Verletzung bei gleichzeitig hoher Eintrittswahrscheinlichkeit.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Deutschland
- Indien
- Südkorea
- Tschechien
- Vereinigte Staaten (USA)

### **Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die abstrakte Risikoanalyse identifizierte ein potenzielles Risiko bzgl. Emissionen in Luft, Wasser und Boden bei 25 Lieferanten, welches als abstraktes Risiko ohne konkrete Vorfälle ausgewiesen wird. In den individuellen Risikoanalysen konnten wir aufgrund der Produkte und Produktionsprozesse das Risiko nicht ausschließen. Die Rückmeldung der Lieferanten steht noch aus, dennoch ist das Risiko aufgrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit gering. Wir sehen Emissionen in Luft, Wasser und Boden als das Risiko mit der höchsten durchschnittlichen Eintrittswahrscheinlichkeit bei gleichzeitig hoher Schwere der Verletzung.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Deutschland
- Indien
- Mexiko
- San Marino
- Südkorea
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)

### **Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die abstrakte Risikoanalyse identifizierte ein potenzielles Risiko bzgl. Diskriminierung bei 9 Lieferanten, welches als abstraktes Risiko ohne konkrete Vorfälle ausgewiesen wird. In den individuellen Risikoanalysen konnten wir aufgrund der Produkte und Produktionsprozesse das Risiko nicht ausschließen. Die Rückmeldung der Lieferanten steht noch aus. Wir betrachten das Risiko der Diskriminierung aufgrund einer geringen Schwere der Verletzung

und ebenfalls geringer durchschnittlicher Eintrittswahrscheinlichkeit als weniger kritisch.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Türkei

**Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die abstrakte Risikoanalyse identifizierte ein potenzielles Risiko bzgl. Vorenthalten eines angemessenen Lohnes bei 3 Lieferanten. Wir gehen davon aus, dass dieses Risiko aus der Zuordnung der Lieferanten zu Branchen seitens Prewave resultiert. In den individuellen Risikoanalysen konnten wir aufgrund der Produkte und Produktionsprozesse das Risiko nicht ausschließen. Die Rückmeldungen der Lieferanten stehen noch aus. Das Risiko ist aufgrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit gering.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Um die Anforderungen hinsichtlich Nachhaltigkeit in der Lieferkette für uns messbar zu machen, haben wir einen Fragebogen entwickelt, welcher je zur Hälfte aus Fragen zur ersten Abschätzung der LkSG-Risiken und zu Fragen hinsichtlich der Aktivitäten bzgl. Dekarbonisierung besteht. Der aus dem Fragebogen resultierende Score wird nach seiner Implementierung zukünftig als Basis für Vergabeentscheidungen bei Projekten herangezogen, wobei ein zu niedriger Score den Lieferanten von der Vergabe ausschließt.

Der vorgenannte Fragebogen wird ebenfalls im Qualifizierungsprozess von neuen Lieferanten angewendet. Auf diese Weise versuchen wir, Risiken bereits vor Freigabe des Lieferanten zu erkennen, um daraus rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten bis hin dazu, den Bewerber nicht als Lieferanten zuzulassen.

Darüber hinaus haben wir bereits 2021 den SCoC eingeführt, welcher das Bewusstsein für Menschenrechte und Umweltthemen in unserer Lieferantenbasis schärfen soll. Außerdem dient das Dokument der vertraglichen Weitergabe der Anforderungen in der Lieferkette. Den SCoC haben wir mit allen bedeutenden Lieferanten implementiert und darüber hinaus auch in unseren Qualifizierungsprozess für Neulieferanten integriert.

#### Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken



**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Im Laufe des Jahres 2023 wurden Dokumentenvorlagen und Prozesse zur Erstellung von Warengruppenstrategien um Aspekte des LkSG erweitert. Damit ist bei der Festlegung des Lieferantenpanels für alle Warengruppen zu berücksichtigen, welche Risiken sich hinsichtlich der Verletzung von LkSG-Schutzrechten ergeben. In diese Erwägungen fließen Informationen zu Länderrisiken und den mit der Produktion der betroffenen Bauteile verbundenen Branchen ein. Die bestehenden Einkaufsstrategien werden bei Aktualisierung um diese neuen Aspekte erweitert.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Wir erwarten, dass die Identifikation von Risiken bei der Erstellung von Einkaufs-Strategien zu einer Sensibilisierung der Webasto-internen Einkäuferinnen und Einkäufern führt. Wir möchten in angemessener Weise auf potentielle Risiken in unserer Lieferkette reagieren. Wir werden Lieferanten auf potenzielle Risiken hinweisen, sofern diese in Länder mit erhöhten Risiken expandieren wollen. Ebenso erwägen wir, eine Beschaffung aus Hochrisikoländern zu vermeiden.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum. Ein Vergleich der Risiken zur Vorperiode kann erst mit dem zweiten Bericht dargestellt werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Für alle Gesellschaften und Standorte des eigenen Geschäftsbereichs werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

1. Erhebung mittels Checklisten / Befragungen zu den geschützten Rechtspositionen,
2. Medienmonitoring des eigenen Geschäftsbereichs,
3. Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren und
4. Sammlung sonstiger Findings aus internen Audits, Besuchen, Inspektionen, Whistleblowing außerhalb des Hinweisgebersystems.

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einem mehrstufigen sog. "Incident review" unterzogen. Im Rahmen des Incident review wird zunächst geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle, d.h. festgestellte Verletzungen handelt. Ist dies der Fall, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien Abhilfemaßnahmen bestimmt.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Für unmittelbare Zulieferer werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

1. Medienmonitoring,
2. Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren und
3. Sammlung sonstiger Findings aus internen Audits, Lieferantenbesuchen/-inspektionen, Whistleblowing außerhalb des Hinweisgebersystems.

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einem mehrstufigen Incident review unterzogen. Im Rahmen des Incident review wird zunächst geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle, d.h. festgestellte Verletzungen handelt. Ist dies der Fall, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien Abhilfemaßnahmen bestimmt.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Webasto hat ein Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren über eine webbasierte Plattform eingerichtet, um Compliance-Verstöße frühzeitig erkennen und gegen sie vorzugehen zu können. Das Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren von Webasto ermöglicht es jedermann, auch Webasto-Mitarbeitern und -Mitarbeiterinnen und externen Dritten, insbesondere Kunden/Auftraggebern, Dienstleistern/Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern, sowie der Öffentlichkeit, vertrauliche und anonyme Mitteilungen zu machen, das heißt Meldungen über Verstöße gegen Gesetze, andere externe Vorschriften, interne Richtlinien und Regeln sowie andere Formen von Fehlverhalten bei Webasto, vertraulich und anonym abzugeben. Das System wird von einem externen Dienstleister gehostet und verwaltet und ist in verschiedenen Sprachen verfügbar. Diese Hinweise werden von unserer Abteilung für Legal & Compliance im Einzelfall geprüft und gewürdigt.

Das Verfahren findet auch für alle Hinweise und Beschwerden mit Bezug auf das LkSG Anwendung. Das Verfahren umfasst somit alle Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen entlang der gesamten Lieferkette, sowohl durch eine Gesellschaft der Webasto-Unternehmensgruppe selbst als auch durch die unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer von Webasto. Die LkSG-bezogenen Hinweise werden an den Vorsitzenden des SCDDA-Committee zur Bearbeitung weitergeleitet.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Jeder externe Dritte, z.B. auch Kunden, Auftraggeber, Dienstleister, Lieferanten, sonstige Geschäftspartner und jedweder sonstige Dritte. Das Verfahren steht jeder Person unabhängig von ihrer persönlichen Betroffenheit durch die Verletzung oder das Risiko zur Verfügung. Auch eine Meldung in Stellvertretung für bspw. eine betroffene Person oder Personengruppe ist möglich.

#### Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

##### Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist in allen für Webasto relevanten Sprachen auf der Unternehmensseite unter folgendem link abrufbar: <https://www.webasto.com/en-int/responsibility/whistleblowing-system.html>

Sie ist außerdem auf der Hinweisgeberplattform in allen wählbaren Sprachen über den Menüpunkt "Verfahrensordnung" abrufbar: <https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=Xz4eCu&c=-1&language=ger>

#### Informationen zur Erreichbarkeit

##### Optional: Beschreiben Sie.

Das Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren ist elektronisch erreichbar und steht in allen für Webasto relevanten Sprachen mit entsprechenden Erläuterungen zur Verfügung. Auch die



Verfahrensordnung sowie der CoC und der SCoC stehen in allen für Webasto relevanten Sprachen im Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren zur Verfügung.

Der Verweis auf das Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren ist auf der Startseite der Unternehmensseite neben dem Impressum wie folgt verlinkt: <https://www.webasto.com/de-de.html>

Das Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren bietet folgende Meldewege:

- Online-Meldestelle: bei ihrer Nutzung wird ein gesicherter Postkasten im Online-Formular der Hinweisgeberplattform eingerichtet.
- Telefonische Hinweisgeberhotline: auch bei ihrer Nutzung wird ein gesicherter Postkasten eingerichtet.
- Persönliche Ansprechpartner, erreichbar per Post/E-Mail/Telefon für die Regionen Asien-Pazifik, Nord- und Südamerika sowie Europa.

### Informationen zur Zuständigkeit

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Verantwortlich für die gesamtheitliche Durchführung des Hinweisgebersystems/Beschwerdeverfahrens ist bei einer Meldung die Compliance-Abteilung. Bei einer lokalen Meldung ist zunächst die lokale Compliance-Abteilung zuständig. Insgesamt unterliegt das Verfahren dem Aufgabenbereich des Chief Compliance Officer. Die Bearbeitung erfolgt im Regelfall durch Compliance Officer, die in der Bearbeitung der Hinweise und Beschwerden keinen Weisungen unterliegen. LkSG-bezogene Hinweise werden an den Vorsitzenden des SCDDA-Committees weitergeleitet.

Im weiteren Verlauf der Sachverhaltsbearbeitung und -aufklärung wird entschieden, ob die Beschwerde zentral und/oder lokal bearbeitet wird und welche weiteren Fachabteilungen hinzugezogen werden. In Betracht für eine weitere Hinzuziehung kommen bspw. folgende zentrale und/oder lokale Abteilungen wie Einkauf, Human Resources, Legal & Compliance, Nachhaltigkeit, Health, Safety and Environment oder das Risikomanagement. Auch LkSG-bezogene Beschwerden werden vom Vorsitzenden des SCDDA-Committee, sofern erforderlich, an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet.

### Informationen zum Prozess

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Unabhängig davon, ob die Beschwerde elektronisch, telefonisch, schriftlich oder auf anderem Weg bei Webasto eingeht, wird der Eingang der Beschwerde entsprechend der gesetzlichen Anforderungen dokumentiert. Dabei wird die Identität der hinweisgebenden Person durch das gesamte Verfahren hinweg, soweit rechtlich zulässig, vertraulich behandelt. Auch eine anonyme

Abgabe des Hinweises ist möglich.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von spätestens sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde eine Bestätigung über den Eingang der Beschwerde. Dies erfolgt auf dem gleichen Weg, wie auch die Beschwerde erfolgte. Im Fall der anonymen Abgabe des Hinweises über den gesicherten Postkasten erfolgt die Bestätigung und auch die weitere Kommunikation über ebendiesen Postkasten.

Die hinweisgebende Person erhält regelmäßig, spätestens nach drei Monaten, eine Information zum Stand des Verfahrens.

Sowohl bei Nutzung des Online-Verfahrens als auch bei Nutzung der telefonischen Hinweisgeberhotline wird ein elektronischer Postkasten eingerichtet. Dieser Postkasten ist Grundlage für die weitere Kommunikation von Webasto mit der hinweisgebenden Person.

Je nachdem ob die Eingabe des Hinweises mündlich oder schriftlich erfolgte, wird auch die Kommunikation seitens Webasto mit der hinweisgebenden Person mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Kommunikationsmedium wird dabei der elektronische Postkasten sein.

Es besteht hierbei die Möglichkeit, den Postkasten auch anonym einzurichten. Durch die Wahl eines anonymen Postkastens wird vollständige Anonymität der hinweisgebenden Person gewährleistet.

Nach der Zuweisung an einen unabhängigen Mitarbeiter wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert und es erfolgt eine Überprüfung sowie gegebenenfalls eine weitere Aufklärung des Sachverhalts. Sofern die Beschwerde anonym abgegeben wurde, ist die Erörterung auch anonym möglich, dies insbesondere über den geschützten Postkasten.

Sofern die Beschwerde abgelehnt wird, erhält die hinweisgebende Person eine Information über die Ablehnung sowie eine Begründung für die Ablehnung. Die hinweisgebende Person erhält somit innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs ihres Hinweises, oder wenn der Eingang nicht bestätigt worden sein sollte, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang ihres Hinweises von Webasto eine Rückmeldung.

Sofern dies für die Abhilfe der eingegangenen Beschwerde sachdienlich ist, wird im Austausch mit der hinweisgebenden Person ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Sollte der Sachverhalt so gelagert sein, dass eine Vereinbarung über die Lösung nicht in Betracht kommt, wird die hinweisgebende Person über die als sinnvoll erachtete Abhilfemaßnahme informiert. Sofern notwendig, angemessen und zielführend wird eine Wiedergutmachung in Betracht gezogen.

Die vereinbarten bzw. – sofern es keine Vereinbarung gab – die beschlossenen und mitgeteilten

Abhilfemaßnahmen werden so schnell wie möglich umgesetzt. Die Erarbeitung einer Lösung als auch die Umsetzungsdauer von Abhilfemaßnahmen sind individuell und hängen in ihrem Umfang und ihrer zeitlichen Dauer von Inhalt und Ausmaß des gemeldeten Sachverhalts ab. Die Umsetzung wird auch im Nachhinein auf ihr Fortbestehen und ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Die erzielten Ergebnisse werden evaluiert. Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Verfahrens informiert. Die im Rahmen des Verfahrens ermittelte Sachverhaltsaufklärung und die erzielten Ergebnisse werden archiviert.

#### **Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

##### **Optional: Beschreiben Sie.**

Die Ausführungen und Erläuterungen in unserem Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren sind klar und verständlich und in allen relevanten Unternehmenssprachen hinterlegt.

#### **Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

##### **Optional: Beschreiben Sie.**

Der Verweis auf das Hinweisgebersystem und damit das Beschwerdeverfahren ist auf der Startseite der Unternehmensseite neben dem Impressum wie folgt verlinkt:  
<https://www.webasto.com/de-de.html>

Die Verfahrensordnung ist auf der Unternehmensseite unter folgendem link abrufbar:  
<https://www.webasto.com/en-int/responsibility/whistleblowing-system.html>

Sie ist außerdem auf der Hinweisgeberplattform unter folgendem link abrufbar:  
<https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=Xz4eCu&c=-1&language=ger>

Über diese Verlinkungen sind sämtliche Informationen zum Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

#### **Zur Verfahrensordnung:**

Auf der Webasto Website:

<https://www.webasto.com/de-de/verantwortung/hinweisgebersystem.html>

Im Meldesystem, dort im Menü rechts unter Verfahrensordnung:

<https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=Xz4eCu&c=-1&language=ger>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Verantwortlich für die gesamtheitliche Durchführung des Hinweisgeberverfahrens/Beschwerdeverfahrens ist bei einer Meldung die Compliance-Abteilung. Bei einer lokalen Meldung ist zunächst die lokale Compliance-Abteilung zuständig. Insgesamt unterliegt das Verfahren dem Aufgabenbereich des Chief Compliance Officer. Die Bearbeitung erfolgt im Regelfall durch Compliance Officer, die in der Bearbeitung der Hinweise und Beschwerden keinen Weisungen unterliegen. Die für die Regionen Europa, Asien-Pazifik und Nord- und Südamerika zuständigen Compliance Officer sind alle gleichzeitig Mitglieder der Abteilung Legal & Compliance von Webasto. Sie sind als persönliche Ansprechpartner/innen im Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren aufgeführt.

Die Zuständigkeit für die Einrichtung des Beschwerdeverfahrens im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 8 LkSG liegt beim SCDDA-Committee. Beschwerden im Sinne des LkSG werden aus dem Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren an den Vorsitzenden des SCDDA-Committee zur Bearbeitung und etwaigen Weiterleitung an die Fachabteilungen weitergeleitet.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die Identität der hinweisgebenden Person wird durch das gesamte Verfahren hinweg, soweit rechtlich zulässig, vertraulich behandelt. Auch eine anonyme Abgabe des Hinweises ist möglich. Sowohl bei Nutzung des Online-Verfahrens als auch bei Nutzung der telefonischen Hinweisgeberhotline wird ein elektronischer Postkasten eingerichtet. Dieser Postkasten ist Grundlage für die weitere Kommunikation von Webasto mit der hinweisgebenden Person. Im Fall der anonymen Abgabe des Hinweises über den gesicherten Postkasten erfolgt die Bestätigung und auch die weitere Kommunikation über ebendiesen Postkasten.

Die Unabhängigkeit der den Hinweis bearbeitenden Personen wird dadurch gewährleistet, dass die Bearbeitung im Regelfall durch Compliance Officer erfolgt, die in der Bearbeitung der Hinweise und Beschwerden keinen Weisungen unterliegen. Auch die Mitglieder des SCDDA-Committees sind weisungsfrei. Dies ist entweder durch berufsrechtliche Regelungen, z.B. bei Syndikusrechtsanwälten und -anwältinnen, oder durch zusätzliche arbeitsvertragliche Regelungen gewährleistet, die eine Weisungsgebundenheit für diese Tätigkeitsbereiche ausschließt. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind selbstverständlich vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Die hinweisgebenden Personen können ihre Hinweise wie beschrieben anonym abgeben. Auch das weitere Verfahren erfolgt dann anonym. Die Informationen werden vertraulich behandelt. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Webasto handeln unabhängig und weisungsfrei.

Webasto duldet keine Repressalien oder anders geartete Nachteile für hinweisgebende Personen. Dies haben wir aus diesem Grund auch in unserem CoC unter Ziffer 7 festgelegt. Sowohl die Mitarbeiter von Webasto als auch die mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer müssen mit arbeitsrechtlichen oder geschäftlichen Maßnahmen rechnen, sollte Webasto Kenntnis von Repressalien gegen hinweisgebende Personen erhalten.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Risikoanalyse basiert auf einem Software-Tool, das durch einen externen Anbieter bereitgestellt wird. Zusätzlich zu dem Software-Tool werden Fragebögen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Anwendung wurde festgestellt, dass sowohl das Software-Tool als auch die Fragebögen zu Anwendungsschwierigkeiten geführt haben. Der Prozess der Risikoanalyse musste den Anwendern durch mehrere Schulungen zur Kenntnis gebracht werden.

Insbesondere war es schwierig, die Anforderungen aus verschiedenen Rechtsordnungen zu vergleichen. Die tatsächliche Überprüfung von abstrakten Risiken war erschwert, wenn wir keine Antwort erhalten haben oder wir nicht auf Dritte zur Auskunft zurückgreifen konnten.

Eine zentrale Erkenntnis ist, dass die Möglichkeit des Vergleichs von Rechtsnormen in unterschiedlichen Jurisdiktionen im Rahmen der Risikoanalyse verbessert werden muss.

Die Fragebögen müssen insgesamt knapper und abstrakter gehalten werden.

Auch muss ein Weg der Bewertung für solche Situationen gefunden werden, in denen nicht geantwortet wurde. Mechanismen, um validierbare Antworten zu erhalten, müssen entwickelt werden. Hierbei muss die Größe des Adressaten berücksichtigt werden.

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems/Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Soweit notwendig werden Anpassungen des Verfahrens und der Abhilfemaßnahmen vorgenommen. Bei der Überprüfung des Verfahrens werden die Interessen der potentiell Beteiligten des Verfahrens angemessen berücksichtigt. Das Verfahren kann durch die Ergebnisse der Risikoanalyse im Laufe der Zeit angepasst werden, insbesondere auch um besonders schützenswerten Gruppen einen erleichterten Verfahrenszugang zu bieten. Das Beschwerdeverfahren wird unverzüglich angepasst, wenn die erfolgte Prüfung ergibt, dass es nicht wirksam ist. Die Meldewege im Verfahren wurden um postalische Meldewege an direkte Ansprechpartner erweitert. Die für die Anwendung des Verfahrens erforderlichen Dokumente wurden in allen unternehmensrelevanten Sprachen hinterlegt.



## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Das überwachende Gremium ist das SCDDA-Committee, besetzt mit Expertinnen und Experten für die vom LkSG betroffenen Schutzbereiche. Somit können Betroffene direkt von den jeweiligen Fachleuten betreut werden. Außerdem haben wir im Gremium eine annähernde Gleichbesetzung mit Frauen und Männern, was entsprechend gelagerte Anfragen von Betroffenen in der Bearbeitung ermöglicht.